

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 23 / LĚTNIK 23



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Bekanntmachung der Tagesordnung der 6. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der V. Wahlperiode am 07.08.2013
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der 49. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.05.2013

- SEITE 2**
- 2. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus
 - Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sielow

- SEITE 3**
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 50. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.06.2013
 - Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus (Hebesatzsatzung)

- SEITE 4**
- Amtliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung und Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen
 - Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 4**
- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu den Wahlen des 18. Deutschen Bundestag gesucht
 - Beratungstermine der Investitionsbank des Landes Brandenburg

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. §§ 34 und 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **6. außerordentliche Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 07.08.2013, um 17:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1 stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 30.07.2013

Tagesordnung

der 6. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 07.08.2013
(Beginn 17:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

- Bestätigung der Tagesordnung**
- Einwohnerfragestunde**
Es liegen keine Anfragen vor.
- Fragestunde**
Es liegen keine Anfragen vor.

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Informationen zum Beschluss der StVV OB-096-49/13 -Erwerb von Anteilen der Deutschen Kreditbank AG an der Stadtwerke Cottbus GmbH durch die GWC- (Vors.)
- 4.2 Information zum aktuellen Stand 2. BA Blechen-Carré (GB IV; Fachbereich Stadtentwicklung)

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-111/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Schlaubetal

5.2 OB-112/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Bernau bei Berlin

5.3 OB-113/13 Wahl einer Vertrauensperson

5.4 OB-114/13 17. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)

5.5 II-010/13 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe der Kostenstelle Katastrophenschutz

5.6 III-008/13 Jugendförderplan 2013

5.7 IV-046/13 Standortentscheidung Stadt- und Zentralarchiv

6. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten**
Es liegen keine Vorlagen vor.
- Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen**
Es liegen keine Unterlagen vor.
- Berichte/Informationen**
 - 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters zur SWC
- Personalangelegenheiten**
Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 30.07.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 49. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.05.2013 veröffentlicht.

Beschlüsse der 49. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.05.2013

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-008/13 (HA)	Neuberufung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde Cottbus (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-II-008-05/13

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-082/13 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-OB-082-05/13
IV-029/13 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-029-05/13

Cottbus, 27.05.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anspruchsberechtigte Schüler
- § 3 Beförderungsarten
- § 4 Notwendige Beförderungskosten
- § 5 Umfang der Erstattung
- § 6 Eigenanteil
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Inkrafttreten

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26. Juni 2013 folgende Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht zu der örtlich zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft/Ersatzschule der gewählten Schulform oder zu einer Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) oder Spezialklasse (Leistungs- und Begabtenklasse).
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Schultyps.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Kooperatives Modell) oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
- (5) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

§ 2 Anspruchsberechtigte Schüler

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler die ihren Wohnsitz in der Stadt Cottbus haben und Schulen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen:
 - allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg)
 - Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule, der einjährigen Fachoberschule sowie Auszubildende im dualen System, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die - gemäß § 99 Abs. 2

BbgSchulG - den Anspruch auf einen Wohnheimplatz außerhalb der Stadt Cottbus wahrnehmen, bekommen die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt gemäß den Grundsätzen dieser Satzung erstattet. Bei berechtigter Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen in anderen Kreisen des Landes Brandenburg werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Unterbringungsort und Schule erstattet.

- (3) Der Anspruch gemäß Absatz (1) besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- bzw. Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Verwaltungsvorschriften über Praxislernen für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen sowie für berufliche Schulen durchgeführt werden.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 - vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 - mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
 - mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

- Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:
- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
 - (2) bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.
 - (3) Wenn ein sonstiges Fahrzeug deshalb benutzt werden muss, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar genutzt werden können, sind die Kosten für die Nutzung des sonstigen Fahrzeuges zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Werbungskostenkilometerpauschale für die Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte entsprechend dem gültigen Einkommenssteuergesetz.

§ 5 Umfang der Erstattung

- (1) Mit dem bestätigten Antrag erwerben die Anspruchsberechtigten eine um den Anteil des Schulträgers ermäßigte Jahreskarte bzw. eine Schülerkarte mit monatlichen Anteilen bei der Cottbusverkehr GmbH auf eigene Rechnung. Die Finanzierung des Schulträgeranteils erfolgt direkt an die Cottbusverkehr GmbH.
- (2) Für Teilzeitschülerinnen und -schüler und Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht werden Monats-, Wochen- und Einzelkarten zugrunde gelegt. Schüler mit Wohnsitz in Cottbus, die kein OSZ in Cottbus besuchen, übergeben die Fahrscheine zur Prüfung und Abrechnung dem Fachbereich Soziales. Diese sind grundsätzlich bei der Cottbusverkehr GmbH zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung besteht ab Antragstellung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Der Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung erlischt für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des Jahres.

§ 6 Eigenanteil

- (1) Von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil in Höhe von 60 v. H. zu erbringen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die mit einem Spezialverkehr zur Schule und zurück befördert werden, bzw. deren Personensorgeberechtigte haben einen Eigenanteil von 50 v. H. der Kosten einer Monatskarte zu tragen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, sind von Eigenanteilszahlungen freigestellt.
- (4) Auf Antrag wird der zu zahlende Eigenanteil für volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigte auf 5,00 € pro Monat ermäßigt, wenn sie:
 - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Wohngeld oder
 - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

erhalten oder sich in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Schülerbeförderung erfolgt mittels Formblatt. Er ist durch die Anspruchsberechtigten in der Schule einzureichen.
- (2) Die Schule bestätigt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler. Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Cottbus weiterzuleiten.
- (3) Der Fachbereich Soziales entscheidet über den Antrag und erstellt einen Bescheid als Grundlage für den Kauf einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis (§ 5 Abs. 1) bzw. von Fahrscheinen (§ 5 Abs. 2) beim Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH.
- (4) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Stadtverwaltung Cottbus jede Änderung der Anspruchsberechtigung mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 27.06.2013

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jagdgenossenschaft Sielow lädt ihre Mitglieder (Eigentümer von bejagbaren Flächen) zur Wahlversammlung

Termin: 23.08.2013 um 19:00 Uhr

Ort: Sportlerheim, in Sielow

herzlich ein.

Tagesordnung: 1. Begrüßung
2. Wahl

Die erneute Wahl ist dringend erforderlich, da die Wahl am 19.04.2013 von der Unteren Jagdbehörde für ungültig erklärt wurde. Alle Jagdgenossen, die sich zur Kandidatur/Mitarbeit im Jagdvorstand bereit erklären und zur Wahl stellen, haben einen schriftlichen Antrag bis zum 15.08.2013, an Siegfried Stoppa, Skadower Weg 10, 03055 Cottbus-Sielow, zu stellen.

Der Vorstand der JG Sielow

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 50. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.06.2013 veröffentlicht.

Beschlüsse der 50. Tagung der Stadtverordnetenver- sammlung Cottbus vom 26.06.2013

Öffentlicher Teil**Vorlagen-/****Antrags-Nr. Sachverhalt****Beschluss-Nr.**

- OB-076/13 Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht
(mehrheitlich beschlossen) **OB-076-50/13**
- OB-105/13 Wahl einer Vertrauensperson für die Wahl von Schöffen am Amtsgericht Cottbus
(mehrheitlich beschlossen) **OB-105-50/13**
- OB-110/13 Wegenutzungsvertrag Gas – Abschluss eines Vertrages
(mehrheitlich beschlossen) **OB-110-50/13**
- OB-099/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Altlandsberg
(Einstimmig beschlossen) **OB-099-50/13**
- OB-100/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) – Gemeinde Am Mellensee
(Einstimmig beschlossen) **OB-100-50/13**
- OB-101/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Schöneiche bei Berlin
(Einstimmig beschlossen) **OB-101-50/13**
- OB-102/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Beeskow
(Einstimmig beschlossen) **OB-102-50/13**
- OB-103/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Brandenburg an der Havel
(Einstimmig beschlossen) **OB-103-50/13**
- OB-104/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Beetzsee
(Einstimmig beschlossen) **OB-104-50/13**

- OB-106/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Lieberose
(Einstimmig beschlossen) **OB-106-50/13**
- OB-107/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Unterspreewald
(Einstimmig beschlossen) **OB-107-50/13**
- OB-108/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Eisenhüttenstadt
(Einstimmig beschlossen) **OB-108-50/13**
- OB-109/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
(Einstimmig beschlossen) **OB-109-50/13**
- I-003/13 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus (Hebesatzsatzung)
(mehrheitlich beschlossen) **I-003-50/13**
- I-004/13 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für den Doppelhaushalt 2013/2014
(mehrheitlich beschlossen) **I-004-50/13**
- I-005/13 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2013-2017 im Rahmen des Doppelhaushaltes 2013-2014
(mehrheitlich beschlossen) **I-005-50/13**
- II-009/13 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe der Kostenstelle Katastrophenschutz in Höhe von 124.400,00 € für Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr
(Einstimmig beschlossen) **II-009-50/13**
- III-004/13 Auflösung der Albert-Schweitzer-Förderschule - Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf „emotionale und soziale Entwicklung“
(Wiederaufruf nach Beanstandung gem. § 55 KVerf) (mit 17 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen beschlossen) **III-004-50/13**
- III-010/13 Änderung und Ergänzung Beschluss III-005/12 Grundkonzept „Städtische Sammlungen“ Cottbus
(mehrheitlich in geänderter Fassung beschlossen) **III-010-50/13**
- III-011/13 2. Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus vom 01.08.2008
(mehrheitlich beschlossen) **III-011-50/13**
- III-012/13 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
(mehrheitlich beschlossen) **III-012-50/13**

- IV-001/13 Kostenspaltung gemäß § 13 der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) vom 27.03.2005 für eine separate Abrechnung der Straßenbeleuchtung Striesower Straße im Stadtteil Sielow
(Einstimmig beschlossen) **IV-001-50/13**

Nichtöffentlicher Teil

- OB-097/13 Beschlussfassung zu einer Vergabeleistung im Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum Cottbus
(Einstimmig beschlossen) **OB-097-50/13**
- IV-030/13 Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(mehrheitlich beschlossen) **IV-030-50/13**
- IV-038/13 Übertragung kommunalen Vermögens zum Verkehrswert mit Wertausgleich
(Einstimmig beschlossen) **IV-038-50/13**
- IV-042/13 Ankauf eines Grundstückes mit Gemeindebedarfsfunktion
(mehrheitlich beschlossen) **IV-042-50/13**
- IV-043/13 Ankauf eines Privatgrundstückes
(mehrheitlich beschlossen) **IV-043-50/13**

Cottbus, 27.06.2013

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister**Amtliche Bekanntmachung**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I S.162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Cottbus werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. Grundsteuer A | 400 v. H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) |
| 1.2. Grundsteuer B | 480 v. H.
(für die Grundstücke) |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus vom 29.09.2007 und über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes der Stadt Cottbus vom 16.12.2011 außer Kraft.

Cottbus, 27.06.2013

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Bundestagswahl am 22. September 2013 Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 64 Cottbus - Spree-Neiße

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), werden die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 26. Juli 2013 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 64 (kreisfreie Stadt Cottbus und Landkreis Spree-Neiße) öffentlich bekannt gemacht:

1. DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vornamen: Wöllert, Birgit Ottilie
Geburtsjahr: 1950
Geburtsort: Bendorf am Rhein
Beruf oder Stand: Lehrerin
Anschrift: Zuckerstraße 34, 03130 Spremberg

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vornamen: Freese, Ulrich Ronald
Geburtsjahr: 1951
Geburtsort: Drevenack
Beruf oder Stand: Gewerkschaftssekretär
Anschrift: Spreeaue 30, 03130 Spremberg

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vornamen: Dr. Schulze, Klaus-Peter Friedrich Walter
Geburtsjahr: 1954
Geburtsort: Döbern
Beruf oder Stand: Dipl.-Lehrer Biologie/Chemie, Bürgermeister
Anschrift: Brunnenstraße 3, 03159 Döbern

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vornamen: Prof. Dr. Neumann, Fritz Walter Martin
Geburtsjahr: 1956
Geburtsort: Vetschau
Beruf oder Stand: Hochschullehrer
Anschrift: Ernst-Thälmann-Straße 58, 03226 Vetschau/Spreewald

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name, Vornamen: Renner, Wolfgang Jürgen
Geburtsjahr: 1958
Geburtsort: München
Beruf oder Stand: Biologe, Naturparkleiter
Anschrift: Byhleguhre Dorfstraße 100, 15913 Byhleguhre-Byhlen

6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Name, Vornamen: Zasowk, Ronny
Geburtsjahr: 1986
Geburtsort: Cottbus
Beruf oder Stand: Dipl.-Politikwissenschaftler
Anschrift: Dissener Weg 7, 03055 Cottbus

7. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Name, Vornamen: Kahle, Sascha
Geburtsjahr: 1986
Geburtsort: Altdöbern
Beruf oder Stand: Veranstaltungskaufmann
Anschrift: Amalienstraße 10, 03044 Cottbus

13. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Name, Vornamen: Zachow-Vierrath, Sebastian Peter
Geburtsjahr: 1945
Geburtsort: Sommerfeld
Beruf oder Stand: Rentner
Anschrift: Georg-Schlesinger-Straße 6, 03042 Cottbus

14. Für die Lausitz in den Bundestag - unabhängig und parteilos.

Name, Vornamen: Nešković, Wolfgang-Dragi Willi
Geburtsjahr: 1948
Geburtsort: Lübeck
Beruf oder Stand: Richter am Bundesgerichtshof a. D.
Anschrift: Schlosskirchplatz 3, 03046 Cottbus

15. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Name, Vornamen: Krause, Lars
Geburtsjahr: 1973
Geburtsort: Kassel
Beruf oder Stand: Jurist
Anschrift: Drebkauer Straße 69, 03050 Cottbus

gez. Schober Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistrierungsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Cottbus und den Kommunen Biesenthal-Barnim, Burg (Spreewald), Gransee und Gemeinden, Kleine Elster (Niederlausitz), Nennhausen, Plessa, Kolkwitz, Nuthe-Urstromtal, Schorfheide, Uckerland, Wandlitz, Bad Freienwalde, Finsterwalde, Jüterbog, Nauen, Oranienburg, Rathenow, Spremberg und Werder (Havel).

Aufgrund des § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des GKG die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistrierungsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Cottbus und den Kommunen

Biesenthal-Barnim, Burg (Spreewald), Gransee und Gemeinden, Kleine Elster (Niederlausitz), Nennhausen, Plessa, Kolkwitz, Nuthe-Urstromtal, Schorfheide, Uckerland, Wandlitz, Bad Freienwalde, Werder (Havel), Jüterbog, Nauen, Oranienburg, Rathenow, Spremberg und Finsterwalde

am 12. Februar 2013 genehmigt.

Durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg

Nr. 10 vom 13.03.2013 (Inkrafttreten am 14.3.2013)

für die Kommunen Biesenthal-Barnim, Burg (Spreewald), Gransee und Gemeinden, Kleine Elster (Niederlausitz), Nennhausen und Plessa

Nr. 11 vom 20.03.2013 (Inkrafttreten am 21.03.2013)

für die Kommunen Kolkwitz, Nuthe-Urstromtal, Schorfheide, Uckerland, Wandlitz und Bad Freienwalde

Nr. 12 vom 27.03.2013 (Inkrafttreten am 28.3.2013)

für die Kommunen Finsterwalde, Jüterbog, Nauen, Oranienburg, Rathenow, Spremberg und Werder (Havel)

bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Cottbus, 06.06.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHT AMTLICHER TEIL

Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 - Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Stadtverwaltung Cottbus ist für die Organisation und Durchführung der Wahl innerhalb der Stadt verantwortlich. Sie ist dabei auf die Mithilfe der Cottbuser Bevölkerung angewiesen! Für die Arbeit am Wahlsonntag werden Wahlhelfer/innen gesucht. Jede/r Wahlberechtigte/r kann diese Aufgabe übernehmen. Wahlberechtigt ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und außerdem seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Am Wahlsonntag sind die Wahllokale von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Nicht alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen die gesamte Zeit anwesend sein. Der Vorsitzende kann einen Schichtbetrieb organisieren. Im Anschluss erfolgt die Auszählung der Stimmen. Dabei muss der Vorstand vollzählig anwesend sein.

Alle Wahlhelfer erhalten je nach Funktion ein Erfrischungsgeld von 21 bis 35 Euro. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden in einer rund zweistündigen Schulung mit ihren Aufgaben vertraut gemacht.

Interessierte Bürger können sich telefonisch unter der Nummer 612-3306, per Fax unter 612-133305, per E-Mail: wahlen@cottbus.de oder persönlich im Gewerbeweg 3, Zimmer 1.10 melden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Andreas Pohle
Leiter Wahlbüro Cottbus

Beratungstermine der Investitionsbank des Landes Brandenburg im August 2013

- | | |
|------------|---|
| 06.08.2013 | 10:00 - 16:00 Uhr
ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg,
Uferstraße 1, 03046 Cottbus |
| 08.08.2013 | 10:00 - 16:00 Uhr
Handwerkskammer, Altmarkt 17,
03046 Cottbus |
| 13.08.2013 | 10:00 - 16:00 Uhr
Industrie- und Handelskammer Cottbus,
Goethestraße 1, 03046 Cottbus |
| 20.08.2013 | 10:00 - 16:00 Uhr
ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg,
Uferstraße 1, 03046 Cottbus |
| 22.08.2013 | 10:00 - 16:00 Uhr
Handwerkskammer, Altmarkt 17,
03046 Cottbus |
| 27.08.2013 | 10:00 - 16:00 Uhr
Industrie- und Handelskammer Cottbus,
Goethestraße 1, 03046 Cottbus |

Bei Bedarf sind Terminvereinbarungen auch außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline (03 31) 6 60- 22 11, der Telefonnummer (03 31) 6 60- 15 97 oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.